

Bemessung Einkommens- und Vermögenssteuer: Beispiel Satzbestimmung Zuzug aus dem Ausland

1. Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger verlegt seinen Wohnsitz am 1. August 2004 aus Deutschland in den Kanton Thurgau. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zeigen folgendes Bild:

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2004		
		bis 31.7.	ab 1.8.	Total
Lohn ¹⁾	regelmässig	42 000	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	regelmässig		6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	unregelmässig	6 000		6 000
Wertschriftenenertrag	unregelmässig	1 000	2 000	3 000
Liegenschaftenertrag ²⁾	regelmässig		4 800	4 800
Liegenschaftenerhalt (pauschal)	regelmässig		-960	-960
Fahrt zur Arbeit	regelmässig	-3 500	-1 000	-4 500
Mehrkosten für Verpflegung	regelmässig	-1 750	-1 250	-3 000
Übrige Berufsauslagen	regelmässig	-1 440	-1 080	-2 520
Weiterbildungskosten	unregelmässig	-2 500	-500	-3 000
Schuldzinsen ³⁾	unregelmässig		-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁴⁾	regelmässig		-2 000	-2 000
Versicherungsabzug (Ansatz TG)	regelmässig	-758	-542	-1 300
Reineinkommen 2004		39 052	31 468	70 520

¹⁾ Der Steuerpflichtige war bereits bisher als Grenzgänger bei der gleichen Thurgauer Unternehmung angestellt. Das Dienstaltersgeschenk ist am 31. Mai 2004 ausgerichtet worden. Im Dezember erfolgt die Auszahlung des gesamten 13. Monatsgehalts für 2004.

²⁾ Der Steuerpflichtige kauft per 1. September 2004 eine Liegenschaft am neuen Wohnsitz im Kanton Thurgau (Eigenmietwert selbstgenutzt pro Jahr Fr. 14'400).

Zusätzliche Angaben Schulden Zinsfuss Zinstermine 2004

³⁾ Schulden ohne Hypothek

8 %

31.12.2004

⁴⁾ Hypotheken

4 %

vierteljährlich, erstmals 30.11.2004

Vermögensverhältnisse	Bemerkungen	2004	
		per 31.7.	per 31.12.
Wertschriften		250 000	10 000
Liegenschaft	Kauf per 1.9.2004	0	400 000
Schulden	(ohne Hypothek)	-50 000	-50 000
Hypothek	Aufnahme per 1.9.2004	0	-200 000
Reinvermögen 2004		200 000	160 000

2. Berechnung steuerbares und satzbestimmendes Einkommen

Einkommensverhältnisse	Bemerkungen	2004	
		steuerbar	satzbestimmend
Lohn ¹⁾	30 000 : 5 x 12	30 000	72 000
13. Gehalt ¹⁾	nach Zuzug ausbezahlt	6 000	6 000
Dienstaltersgeschenk ¹⁾	Vor Zuzug ausbezahlt	0	0
Wertschriftenertrag ²⁾	unregelmässig	2 000	2 000
Liegenschaftenertrag ³⁾	4 800 : 5 x 12	4 800	11 520
Liegenschaftenertrag ³⁾	(20 % von 4 800) : 5 x 12	-960	-2 304
Fahrt zur Arbeit ⁴⁾	1 000 : 5 x 12	-1 000	-2 400
Mehrkosten für Verpflegung	3 000 : 12 x 5 = steuerbar	-1 250	-3 000
Berufsauslagen ⁴⁾	(3 % von 36 000) : 5 x 12	-1 080	-2 592
Weiterbildungskosten ⁴⁾	unregelmässig	-500	-500
Schuldzinsen ⁵⁾	unregelmässig	-4 000	-4 000
Schuldzinsen Hypothek ⁵⁾	2 000 : 5 x 12	-2 000	-4 800
Versicherungsabzug	1 300 : 12 x 5 = steuerbar	-542	-1 300
Reineinkommen	01.08. - 31.12.2004	31 468	70 624
Sozialabzug für Alleinstehende	5 000 : 12 x 5 = steuerbar	-2 083	-5 000
steuerbares Einkommen	01.08. - 31.12.2004	29 385	65 600

¹⁾ Beim Lohn werden nur die seit dem Zuzug (1.8.2004) angefallenen Lohnbestandteile berücksichtigt. Weil das 13. Monatsgehalt im Dezember das gesamte Jahr 2004 betrifft, erfolgt für die Satzbestimmung keine Hochrechnung. Das Dienstaltersgeschenk ist vor dem Zuzugsdatum ausbezahlt worden und wird für die Bemessung der Steuer nicht berücksichtigt.

²⁾ Es werden nur die seit dem Zuzug (1.8.2004) erzielten Wertschriftenerträge berücksichtigt. Erträge aus Wertschriften gelten in der Regel als unregelmässige Einkünfte, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

³⁾ Die Erträge und Aufwendungen aus der Liegenschaft gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden.

⁴⁾ Die regelmässig abfliessenden Berufsauslagen seit Zuzugsdatum werden satzbestimmend hochgerechnet. Weiterbildungskosten sind unregelmässige Aufwendungen, weshalb keine satzbestimmende Hochrechnung erfolgt.

⁵⁾ Bei den unregelmässigen Schuldzinsen (ohne Hypothek) erfolgt keine satzbestimmende Hochrechnung. Die seit Beginn der Steuerpflicht tatsächlich bezahlten Hypothekarzinsen gelten als regelmässig, weshalb sie für die Satzbestimmung aufgrund der Dauer der Steuerpflicht hochgerechnet werden. Aufgelaufene Ratazinsen werden nicht berücksichtigt.

3. Bemessung Vermögenssteuer

Reinvermögen per 31.12.2004	Fr. 160 000
Steuerfreibetrag	<u>Fr. -50 000</u>
Steuerbares Vermögen per 31.12.2004	Fr. 110 000
	=====

Vom steuerbaren Vermögen wird die einfache Steuer für ein Jahr berechnet. Diese wird mit der Dauer der Steuerpflicht gewichtet (einfache Jahressteuer : 12 x 5).